

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

94. Sitzung (30.11.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Vier und neunzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 30. November 1831.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:
Er. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Er. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu
Baden,
Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kraut-
heim,
Er. Erlaucht des Herrn Grafen von Leiningen-
Neudenan,
des Herrn Prälaten Hüffel,
des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Türkheim,
des Herrn Frhrn. v. Göler und
des Herrn Großhofmeisters Frhrn. v. Berkeim.

Von Seiten der Regierungskommission:

Herr Staatsrath Winter,
Herr Geh. Rath v. Weiler und
Herr Generalauditor Baumgärtner.

Unter dem Vorhite des ersten Vicepräsidenten,
Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Das Secretariat machte die Anzeige, daß in der
letzten Vorberathung zur Begutachtung des Gesekent-
wurfs wegen Ablösung der Herrenfrohnden, die schon

früher zu Begutachtung der in diesem Betreff beschlossenen Adresse erwählte Commission mit zwei weitem Mitgliedern,

dem Frhrn v. Falkenstein und dem Frhrn v. Zobel verstärkt worden sei.

Geh. Rath Frhr v. Nüdt erstattete Namens der Commission Bericht über einige von der zweiten Kammer modificirte Paragraphen der Gemeindeordnung,

Beilage Ziffer 232.

Es wurde beschlossen, in der nächsten Sitzung in abgekürzter Form darüber zu discutiren.

Hierauf erstattete der Forstmeister Frhr v. Neveu Bericht über die Adresse der zweiten Kammer auf Verminderung der Hundstagen,

Beilage Ziffer 233.

Die Kammer beschloß, den Bericht im Secretariat zur Einsicht niederzulegen, und in einer der nächsten Sitzungen in abgekürzter Form darüber zu discutiren.

Die Tagesordnung führte zur Discussion über den von der zweiten Kammer modificirten Gesetzentwurf, die Bestrafung der Ehrenkränkungen betreffend.

Geh. Rath Frhr v. Nüdt: Ich erlaube mir zu bemerken, daß verschiedene Druckfehler eingeschlichen sind. Es soll z. B. heißen Statt „Strafart“: „Strafmaß“, dann ist Seite 15 zweimal das Wort „nicht“ weggelassen, was den Inhalt wesentlich entstellt. Ich muß endlich noch die hohe Kammer um Nachsicht bitten, daß ich mich in meiner Berichterstattung nur auf die Erläuterung der Abweichungen beschränkte, weil ich in meinem frühern Bericht die Sache selbst auseinandergesetzt habe, und weil im Commissionsberichte der zweiten Kammer dieser Gegenstand mit vieler Sorgfalt behandelt

wurde. Es wäre daher auch schwierig, wenn man Wiederholungen vermeiden will, den Gegenstand von einer neuen Seite zu beleuchten.

Reg. Com. Geh. Rath v. Weiler: Es wird Ihnen auffallend sein, daß dieses Gesetz, welches Sie vor mehreren Monaten berathen haben, in einer etwas veränderten Gestalt an Sie zurückgekommen ist. Die Veranlassung zu dieser Abänderung lag zunächst darin, daß, als die zweite Kammer mit diesem Gesetzentwurf beschäftigt war, gerade auch das Pressgesetz zur Berathung vorlag. Man überzeugte sich dadurch, daß das Gesetz über die Ehrenfränkungen mit Beziehung auf das Pressgesetz mehrerer Vervollkommnungen bedürfe. Einige Punkte waren namentlich hier herauszuheben, man wollte nämlich das ganze Gebiet der Ehrenfränkungen umfassen, wie es besonders bei Pressvergehen von der größten Wichtigkeit ist, man mußte sich nicht nur auf die eigentlichen Injurien im strengern Sinne beschränken, sondern man mußte es auch auf Verläumdungen ausdehnen, von welchen das frühere Gesetz nichts wußte; denn diese machen offenbar den wichtigsten Theil aus, welcher für das allgemeine Wohl zu berücksichtigen war. Durch diesen Unterschied zwischen Verläumdung und Ehrenfränkung, und dadurch, daß eine neue Klasse von Verbrechen in das Gesetz aufgenommen ward, mußte auch natürlicher Weise das Gesetz einen größern Umfang gewinnen. Ein weiterer Grund, der Sache eine größere Ausdehnung zu geben, lag in den Bestimmungen über die Einrede der Wahrheit. Die Einrede der Wahrheit mußte für Bekanntmachungen durch die Presse andere Bestimmungen erhalten, sie mußte mehr beschränkt werden, als bei den Injurien, die außer der Presse begangen werden. Dieses sind die Hauptabänderungen, welche nothwendig wurden, und wodurch das

ganze Gesetz mehr in der Form, als in dem Wesen eine Abänderung erlitt. Sie werden finden, die Grundlagen sind dieselben, auch so ziemlich die Reihenfolge, nur mußten die Paragraphen vermehrt und deren Stellung verändert werden.

Staatsrath Fröhlich: Der Herr Regierungscommissär ist mir mit seiner Bemerkung zugekommen. Das Gesetz über die Bestrafung der Ehrenkränkungen ist allerdings vervollständigt und verbessert aus der andern Kammer wieder hieher gelangt. Dieses gilt insbesondere von den Bestimmungen über die Verläumdung und ihre Bestrafung, so wie von der Zulassung oder Verwerfung der Einrede der Wahrheit und ihres Beweises. Mit den erstern würde sich die hohe Kammer sogleich bei der ersten Berathung befaßt haben, wenn nicht ausdrücklich erklärt worden wäre, daß der vorgelegte Gesetzentwurf sich nicht auf solche, sondern nur auf die eigentlichen Ehrenkränkungen, die Verbal-, Real- und symbolischen Injurien beziehen solle; die Verfügungen durch das Medium der Presse sind ohnehin erst durch das später vorgelegte Pressgesetz hervorgerufen worden. Ich hielt diese Bemerkung um deswillen für nothwendig, damit es nicht scheine, als ob dieser ganze Gegenstand dahier nicht mit der erforderlichen Aufmerksamkeit behandelt worden sei.

Prof. Zell: Die Ehre und das Ehrgefühl gilt jetzt nicht mehr, wie in frühern Zeiten, als eine ausschließliche, oder doch als eine vorzugsweise Domäne einzelner Stände; sie sind mehr Gemeingut geworden, die einzelnen Arten der Standesehre sind mehr übergegangen in die allgemein menschliche und staatsbürgerliche Ehre, und ich glaube, daß dies zum Vortheil des wahren Ehrgefühls gereicht. Denn man wird auf die Weise dahin kommen, daß es keine Fälle mehr gibt, wo das Gesetz

der Ehre mit der Moral im Widerspruch steht. Von diesem Hauptgesichtspunkte wird ein jedes Gesetz über Ehre und Ehrenkränkung zunächst auszugehen haben. Durch ein solches Gesetz wird also vor allem die Gleichheit der Ansprüche aller Staatsbürger auf Ehre anerkannt werden müssen, wobei jedoch die nothwendige Rücksicht auf die verschiedenen Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft nicht aufgehoben werden soll. Ein zweites Haupterforderniß bei einem solchen Gesetze liegt darin, daß die Strafen auf Ehrenkränkungen nicht zu streng und nicht zu milde seien; nicht zu streng, aus den Rücksichten der Humanität, ferner deswegen, weil wir ja nicht einen Zustand der Rohheit und Wildheit zu bekämpfen haben, und endlich um nicht die Freiheit des Sprechens zu sehr zu beschränken. Auf der andern Seite darf aber auch diese Strafe nicht zu mild sein, damit nicht eine Gleichgültigkeit gegen dieses kostbare Gut herbeigeführt wird. Als drittes Erforderniß kann gelten, daß ein solches Gesetz zwar umfassende und ausführliche Bestimmungen enthalte, aber nicht in eine Aufzählung zu vieler Specialitäten sich ausdehne — nach der Natur des Gegenstandes, weil in den meisten Fällen, wo es sich von Aburtheilung der Ehrenkränkungen handelt, das Urtheil mehr zuletzt auf ein allgemeines Gefühl sich gründet, als daß im Voraus durch eine genaue Aufzählung aller möglichen Fälle entschieden werden kann. Diese Hauptbedingungen scheint mir das vorliegende Gesetz zu erfüllen, und ich stimme daher im Allgemeinen für dessen Annahme.

Es wurde nun zur Discussion über die einzelnen Paragraphen geschritten.

§. 1. Staatsrath Fröblich: Ich mache den Antrag, die Worte: „oder der öffentlichen Berachtung Preis geben

würde“ zu streichen. Es wird an einem Kriterium für den Richter fehlen, woran er erkennen könne, daß Jemand durch fälschliche Anschulldigung einer Thatfache der öffentlichen Verachtung Preis gegeben sei. Die von mir bestrittene Bestimmung gründet sich darauf, daß der Begriff der Verläumdung zu weit gefaßt und auf Anschulldigung unftitlicher, unwürdiger, jedoch von dem Geseß nicht verpönter Thatfachen ausgedehnt worden ist, Statt daß Verläumdung wie ich glaube, sich nur auf die bößliche Andichtung von Verbrechen beziehen sollte. Ich werde zu meinem Antrag um so mehr bestimmt, als die Strafe der Verläumdung in ihrem Maximum bis zu zweijährigem Gefängniß steigt, und hierdurch offenbar das richtige Verhältniß zwischen Vergehen und Strafe gestört werden kann. Man erinnere sich, daß nach unserem bisherigen Geseß den Verläumder die Strafe der Lalion treffen soll, — wie könnte in diesem Fall derjenige gestraft werden, der den andern einer zwar sehr unftitlichen, unwürdigen, aber äußerlich nicht strafbaren Handlung bezüchtigt hätte? Es ist übrigens meine Meinung nicht, daß dergleichen Beschuldigungen straffrei ausgehen sollen, nur sollten sie aus der Kategorie der Verläumdungen herausgenommen, und in die gewöhnlichen Ehrenkränkungen eingereiht werden.

Reg. Com. Geh. Rath v. Weiler: Ich muß den Vorschlag der zweiten Kammer in Schutz nehmen, weil er mit der bessern Doctrin übereinstimmt. Der Unterschied zwischen Verläumdung und bloßer Ehrenkränkung (Injurie im gemeinen Sinn) besteht darin, daß bei Verläumdung eine Thatfache behauptet wird, welche des andern Ehre kränkt, bei der Injurie in nur allgemeinen Ausdrücken ohne Behauptung einer bestimmten Thatfache etwas Ehrenkränkendes gesagt wird. Wenn man den Begriff der Ver-

läumdung näher auseinandersetzt, so entsteht die Frage, von welcher Art muß die behauptete Thatsache sein, um als strafbar zu erscheinen? Die Thatsache kann zweifacher Art sein, entweder enthält sie ein wirkliches Verbrechen oder Vergehen, was durch das Gesetz verpönt ist; dann ist die Sache an und für sich klar, darüber hat der geehrte Redner vor mir nichts bemerkt. Es kann aber der Fall sein, daß die Thatsache durch positive Gesetze nicht verpönt, aber in der That noch verächtlicher ist, als eine verpönte Handlung; ihre Wirkung ist noch schädlicher, sie greift viel nachtheiliger in die bürgerliche Ehre ein, als wenn ich ein positives Vergehen ansuldigen würde. Nehmen Sie den Fall an, daß man von einem Mann sagt, er habe sich der Unzucht schuldig gemacht. Dieß ist nun ein positives verpöntes Vergehen, und mit 10 fl., 20 fl. bis 60 fl. zu bestrafen; hier wird der Angeklagte also der Verläumdung bezüchtigt werden. Man sagt von demselben Manne, er sei der Trunkenheit auf das schändlichste ergeben, er begehe Laster, welche man nicht laut nennen kann, die aber in der positiven Gesetzgebung nicht verpönt sind. In diesem Falle wird die Ehre des Mannes tiefer herabgesetzt, als im andern, namentlich, wenn man auch auf die besondern Verhältnisse und Lage Rücksicht nimmt, in welcher sich der Mann befinden kann. Nehmen Sie einen Geistlichen, einen Schullehrer u., wenn man ihn solcher Thatsachen beschuldigt, welche der Sittenreinheit entgegen, welche aber nicht positiv verpönt sind, so wird er alle Achtung verlieren; er wird nicht beim Dienste belassen werden können. Nach dem Sprichwort: „semper aliquid haeret“ namentlich, wenn es verborgene Laster sind, wird die widrige Meinung unauslöschlich auf ihm haften. Daher ist es nothwendig, daß man Thatsachen

in einem ausgedehnteren Sinne nennt, und daß man sie nicht bloß auf positiv verpönte Vergehen beschränkt.

Staatsrath Fröblich: Ich bin weit entfernt zu sagen, diese Anschuldigungen sollen nicht bestraft werden, sie sind allerdings strafbar, und gehören in das Gebiet der Ehrenfränkungen.

Auf gehaltene Umfrage beschloß die Kammer, den §. 1. unverändert anzunehmen.

Die §§. 2. 3. und 4. wurden ohne Bemerkung angenommen.

§. 5.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdrt: Dieser §. ist aus einem andern Gesetz herausgehoben, nämlich aus dem Gesetz über die Bestrafung der Vergehen wider die öffentliche Macht. Die Commission glaubte, daß er hier wirklich passender wäre, als dort, weil es sich um eigentliche Ehrenfränkungen und nicht von Widerstand gegen die öffentliche Macht handelt, und da das Strafmaß nach Verhältnissen eher ausgeglichen ist, als dort. Auch die Absicht, solche Angriffe gehörig zu bestrafen wird durch das Gesetz erreicht.

Prof. Zell: Zu diesem §. erlaube ich mir eine Bemerkung, die eigentlich nur die Redaction betrifft. Es heißt hier: „Staatsbeamte, Officiere“ ich sollte denken die Officiere seien auch Staatsbeamte, das Wort „Staatsbeamte“ wird hier hinreichen.

Reg. Com. Geh. Rath v. Weiler: Man könnte sagen: „Staatsbeamte im engern und allgemeinen Sinn.“ Staatsbeamte sind im weitesten Sinn diejenigen, welche dem Staate Dienste leisten, bis auf den Kanzleidiener herab; es sind Geistliche, Lehrer und Ortsvorgesetzte; allein hier wollte man die Civilstaatsdiener bezeichnen, das heißt

diejenigen, welche nach dem gesetzlichen Sinne, namentlich im Sinne der Dienerpragmatik, als Staatsdiener gelten, oder überhaupt Civildienste leisten. Es können keine Mißverständnisse entstehen, gerade weil man diese besondere Auscheidung machte.

Frhr. v. Zobel: Nach unsern bisherigen Begriffen und nach der Verfassung in ganz Deutschland waren die Officiere immer eine abge sonderte Klasse, und darauf müssen wir auch Rücksicht nehmen. Der Zusatz scheint mir daher nicht ganz überflüssig.

Reg. Com. Generalauditor Baumgärtner: Es sind die militärischen Verhältnisse noch nicht geordnet, es müßten jedenfalls Zweifel entstehen, ob die Officiere unter dem Ausdrucke „Staatsbeamte“ begriffen sind.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd.: Der wesentliche Grund liegt darin, weil es sich hier von solchen Verläumdungen oder Ehrenkränkungen handelt, die im Dienste einem Diener widerfahren, und welche vermöge dessen Dienststellung eine besondere Verschärfung mit sich bringen. Es ist nothwendig gewesen, daß man nicht den allgemeinen Ausdruck „Staatsbeamte“ gebrauchte, weil auf diese der §. 5. nicht anwendbar ist, sondern nur auf die eigentlichen Staatsdiener, die im Dienste die Staatsgewalt repräsentiren.

Der §. 5. wurde unverändert angenommen.

§. 6.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich erlaube mir eine Frage an den Herrn Berichterstatter. In dem Commissionsberichte der zweiten Kammer war hinsichtlich des §. 6. von den Beleidigungen gegen die Person des Regenten die Rede; dieser §. ist nun ganz gestrichen worden, und ich sehe die Gründe nicht ein, warum?

Geh. Rath Frhr. v. Rüd't: Die zweite Kammer glaubt diesen Paragraphen ganz weglassen zu müssen, um einen Gegenstand nicht in's Gesetz aufzunehmen, den man überhaupt sich nicht als möglich denken soll. Die Commission dieser hohen Kammer hat auch keinen Anstand genommen, diese Ansicht zu theilen, weil es im Grund besser ist, dieses Punktes gar nicht zu erwähnen.

Reg. Com. Geh. Rath v. Weiler: Allerdings war es diese zarte Rücksicht, von welcher der geehrte Redner vor mir sprach, und welche man besonders ins Auge fassen mußte. Man glaubte wirklich, es sei nicht nöthig, in dem Gesetze hierüber etwas zu sagen, und wenn der Fall vorkäme, so sei er nach den gemeinschaftlichen Bestimmungen abzuurtheilen, bis ein allgemeines Strafgesetzbuch erscheint. In der Doctrin war immer der Streit, ob eine solche Ehrenkränkung gegen die Person des Regenten unter die Klasse der bloßen Injurien zu zählen sei. Einige haben sie sogar als Hochverrath und erimen laesae majestatis angesehen, daher wollte man es der künftigen Gesetzgebung überlassen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Was den §. 6. betrifft, so ist hier in der Fassung der zweiten Kammer gesagt, daß nur eine Erhöhung der Strafe um $\frac{1}{4}$ eintreten könne. Ich glaube dagegen, daß das Strafmaß nicht zu hoch sei, wenn man es bei der Hälfte belassen hätte.

Reg. Com. Geh. Rath v. Weiler: Es ist hier allerdings — wie bei dergleichen Zahlenbestimmungen überhaupt — der Fall, daß man nicht bestimmt sagen kann, was zu viel oder zu wenig ist. In dem Commissionsbericht der zweiten Kammer ist auch die Erhöhung der Strafe um die Hälfte beantragt; die Kammer selbst sprach sich nach einer langen Discussion dahin aus, es sei zu viel, daß

man die Hälfte festsetzt, es möge wohl $\frac{1}{4}$ Verschärfung genug sein, namentlich wenn man die Strafe betrachtet, wie sie angesetzt ist. Wo von zwei Jahren die Rede ist, wird der Zusatz schon ein halbes Jahr betragen. Wenn im Fall des §. 3. vier Monate festgesetzt sind, so kommt ein Monat hinzu.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd: In Hinsicht auf das allgemeine Wohl muß man bekennen, daß eine Verletzung der Staatsbeamten im Dienste strafbarer ist, als eine durch öffentliche Druckschriften verübte Kränkung gegen einen Privatmann. Entweder müßte man die Strafe im §. 5. erhöhen, oder, wenn man nicht im §. 6. diese Strafe beibehalten wollte, sie herabsetzen, weil sie an sich sehr bedeutend ist.

Auf gehaltene Umfrage wurde der §. 6. und 7. unverändert angenommen.

§. 8.

Prof. Zell: Ich habe schon früher bei den Verhandlungen der Adresse über Pressfreiheit erklärt, daß ich zu denjenigen gehöre, welche den möglichst großen Spielraum für die Einrede der Wahrheit wünschen; wenn man das Recht hat zu sprechen, vor dem ganzen Publikum zu sprechen, so muß man auch das Recht haben, die Wahrheit zu sagen. Allein ich begnüge mich nun doch mit den Bestimmungen des §. 8. deswegen, weil hier die Zulassung der Einrede der Wahrheit wenigstens für die wichtigsten Fälle zugelassen ist, und weil ich mich durch wiederholtes Nachdenken davon überzeugt habe, daß man zwar nach dem Rechte und der Natur der Sache im Allgemeinen größere Anforderungen stellen könnte in Beziehung auf die Einrede der Wahrheit; daß man aber nach dem jetzigen Zustand der Presse und den jetzigen Begriffen und

Bedürfnissen der Gesellschaft, diese Anforderungen sehr beschränken muß.

Staatsrath Fröblich: Ich war bei der Discussion über die Verathung der Adresse wegen Pressfreiheit gerade der entgegengesetzten Meinung, ich glaubte, daß die Einrede der Wahrheit möglichst beschränkt, und nur auf öffentliche Angelegenheiten bezogen werden sollte. Ich bin daher mit den Bestimmungen des §. 8., welche ich für sehr zweckmäßig halte, einverstanden.

Der §. 8. wurde von der Kammer unverändert angenommen.

§. 9.

Neg. Com. Geh. Rath v. Weiler: Es läßt sich bei der Frage, wie die Erwiederung bei Ehrenkränkungen zu behandeln sei, ein zweifacher Gesichtspunkt aufstellen; entweder kann man sagen, jede Erwiederung ist verboten, ist etwas Rechtswidriges, weil sie zur Selbsthülfe führt, und daher dem Staatszwecke in einem wesentlichen Punkte entgegen ist, oder man kann sagen, eine Erwiederung kann geduldet werden, in sofern sie im kürzeren Wege zur Privatgenugthuung führt, und dem Staatszweck nicht schädlich ist. Die Regierung hat in ihrem Entwurf das erste System angenommen, sie glaubte, man sollte überhaupt der Selbsthülfe jeden Weg versperren, weil man nicht gewiß sei, wie weit die Selbsthülfe vorschreitet. Die zweite Kammer ging von dem entgegengesetzten Gesichtspunkt aus, sie glaubte, es sei nur eine Privatsache der Betheiligten, und der Staat könne beruhigt sein, wenn der Beleidigte sich selbst Recht verschafft, so lange nämlich die Erwiederung nicht in ein eigenes Verbrechen ausartet, wobei das Staatsinteresse eintritt. Daher hat sie den §. 9. unbeschränkt gefaßt in der Art, daß für eine Ehrenkränkung, die als Erwiederung auf eine vorausge-

gangene, auf der Stelle, und in nicht höherem Maße als die vorausgegangene erfolgte, keine Strafe Statt finden soll. Damit läßt sich der Zweck erreichen, daß 100 Injurienhändel, welche den Geschäftsgang der Gerichte erschweren, vermieden werden. Mancher Beleidigter wird im Voraus abgehalten, eine Beleidigung zu begehen, weil er voraussieht, daß er sich einer großen Unannehmlichkeit auf der Stelle aussetzt, welcher er sich entziehen könnte, wenn die Sache an das Gericht käme. Bei dem Gerichte wird die Sache vielleicht gelinder beurtheilt, und er kömmt am Ende ungestraft durch. Man glaubte, es sei bei dieser Bestimmung keine große Gefahr. Wenn die körperliche Mißhandlung in ein Verbrechen, z. B. das der Verwundung, übergeht, so fällt sie nicht mehr unter diesen Paragraphen, dann ist sie keine bloße Erwiederung mehr, sondern sie wird bestraft nach dem Strafgesetze. Die Regierung glaubte, wie die Sache jetzt verändert dasteht, dem zweiten System nicht gerade entgegen sein zu müssen, weil der Zweck erreicht wird, die Injurienhändel zu vermindern, und die gerichtlichen Verhandlungen zu vereinfachen. Wollte sich die hohe erste Kammer für das andere System bestimmen, für welches sie sich früher aussprach, nämlich die Selbsthülfe ganz zu entfernen, so wäre dennoch das System nur halb befolgt; denn es ist nur gesagt, wenn die Erwiederung in körperlicher Mißhandlung besteht, soll die Selbsthülfe verboten sein, wenn die Erwiederung nur in einer Verbalinjurie besteht, deren Folgen man nicht voraussehen kann, so ist sie erlaubt. Das System der Selbsthülfe wäre nur halb durchgeführt, und es wäre räthlicher, entweder es ganz durchzuführen, und den §., wie er im Entwurfe der Regierung war, zu fassen: jede Erwiederung sei verboten, nur sei sie weniger strafbar — oder

den §., wie ihn die zweite Kammer vorgeschlagen hat, stehen zu lassen. Die Regierung erklärt sich für den §. wie er hier steht, weil wirklich kein großes Bedenken dabei ist, und einige Rücksichten auf das Interesse der Zeit zu nehmen sind.

Geh. Rath Frhr. v. Müdt: Die Regel, von der die Regierung selbst bei ihrem frühern Gesetzworschlag ausgegangen ist, war zunächst: Selbsthülfe sei unter keiner Bedingung erlaubt, wenn und soweit sie nicht nöthig ist, zur augenblicklichen Abwendung eines Angriffs. Man hat aber häufig anerkannt, daß bei Verbalinjurien eine Compensation, wo sich ohne dieß in Worten eine solche viel eher denken läßt, Statt finden kann. Es ist dieses eine Privatsache, solange nicht ein öffentliches Mergerniß gegeben wird, oder eine körperliche Mißhandlung Statt findet. Denn das Interesse des Staats und die Sicherheit der Bürger ist sehr wesentlich dabei betheiliget. Wenn man der Regel folgen will, daß durch solche Compensationen alle Klagen vermieden werden, so wird wohl kein Tag vergehen, wo in den Wirthshäusern nicht Schlaghändel Statt finden, und es blutige Köpfe absetzt; denn das Maß läßt sich nicht erhalten, wenn man durch das Gesetz ermächtigt ist, Satisfaction zu nehmen. Das allgemeine Wohl fordert, daß hier ein Unterschied gemacht werde, und wie dieser Unterschied von unserer Commission vorgeschlagen ist, wird er allerdings sich rechtfertigen lassen, denn man kann die Compensationen bei Verbalinjurien um so leichter zugeben, weil dort in den Worten eine Gleichstellung möglich ist, in anderer Beziehung aber nicht. Ich erkläre mich daher mit dem Antrag unserer Commission vollkommen einverstanden.

Frhr. v. Zobel: Ich glaube, daß kein Gesetz in der

Welt die Selbsthülfe erlauben könnte, und auch bei Verbalinjurien soll sie nicht Statt finden.

Staatsrath Fröblich: Mit der Fassung dieses §. kann ich mich nicht einverstanden erklären, und ich stimme entweder für den Commissionsantrag oder für die Herstellung des §. 8. des ursprünglichen Entwurfs. Bei Verbalinjurien ist eine Compensation noch eher möglich und zulässig — bei Realinjurien, bei körperlichen Mißhandlungen ist diese Compensation oder Retorsion gleichmäßig gar nicht einzuhalten, und würde zu den ärgerlichsten, sich täglich erneuernden Auftritten führen.

Prof. Zell: Ich kann mich mit dem Commissionsantrag nicht vereinigen, ich würde mich eher vereinigen, wenn umgekehrt, was da von Injurien gesagt wird, die öffentlich — mit körperlicher Mißhandlung verbunden — zugefügt werden, vielmehr von den Verbalinjurien gelten würde. Wie diese Bestimmungen jetzt dastehen, scheint es mir, daß damit der menschlichen Natur zuviel zugemuthet wird. Es ist doch wirklich von den meisten Menschen zuviel verlangt, wenn man fordert, daß der Mißhandelte in einem solchen Falle nicht sofort durch eine Erwiderung sich Genugthuung verschaffen soll. Wenn eine solche öffentliche Mißhandlung geschieht, so wird das Ehrgefühl des Mißhandelten um so schneller aufgeregt, und eine Erwiderung ist hier um so verzeihlicher. Ich erkläre mich daher für die Beschlüsse der zweiten Kammer.

Neg. Com. Geh. Rath v. Weiler: Man muß bei Strafgesetzen die Menschen nehmen, wie sie sind, man muß nicht mehr als Menschliches an sie fordern, und dieses scheint mir in dem Antrage der Commission der Fall zu sein. Bei körperlichen Mißhandlungen, wie man vorausgesetzt hat, daß sie keine eigentlichen Verbrechen

sind, wie z. B. eine Ohrfeige, kann man eine Wieder-
vergeltung eher rechtfertigen; denn fallen sie in eine
andere Kategorie, so unterliegen sie den Strafgesetzen.
Es ist beinahe die Unmöglichkeit zugemuthet, wie der
geehrte Redner vor mir anführte, wenn einem Menschen
in einem solchen Angriffsfalle nicht gestattet wird, seine
körperlichen Kräfte so zu gebrauchen, wie sie von der
Natur ihm gegeben sind. Er verdient eher Lob als
Strafe, wenn er den Grad beobachtet, der vorgeschrieben
ist. Dann müssen wir auch bedenken, wir vermehren
dadurch die Injurien nicht, die Leute haben nicht auf
das Gesetz gewartet, um sich so viele Hülfe zu verschaffen,
als sie können, und sie werden sich auch nicht abhalten
lassen durch das Gesetz. Man wird dasjenige, was doch
thatsächlich in der Welt besteht, zum Gesetz machen
dürfen, und es ist besser, daß die Leute im Voraus
wissen, dieß habe ich zu erwarten, ich will mich also
in Acht nehmen, in einen solchen Fall zu kommen. Wenn
die hohe Kammer diesen Grundsatz nicht billigt, so wäre
es vorzuziehen, wenn der §., wie er ursprünglich gefaßt
und angenommen worden ist, beibehalten würde, —
und dieser hat das System des Verbots der Selbsthülfe
consequent durchgeführt.

Frhr. v. Rüd t d. F.: Mit dem zuletzt ausgesprochenen
Grundsatz des Herrn Regierungscommissärs erkläre ich
mich einverstanden, daß nämlich die ursprüngliche Fassung
des §. 9. wieder hergestellt werde, was auch ganz die
Meinung des Herrn Staatsraths Fröhlich zu sein scheint.

Staatsrath Fröhlich: Allerdings war dieß meine
Meinung, denn der Vorschlag der Commission ist, wie
von mehreren Seiten gezeigt worden, bedenklich. Der
Zweck, warum die Menschen überhaupt in Gesellschaft

treten, wo keine Art von Selbsthilfe Statt finden kann, wird durch jenen am besten erreicht.

Oberst v. Lasollaye: Ich theile die Ansichten des Herrn Staatsraths Fröhlich mit voller Ueberzeugung. Die neue Bestimmung scheint mir in vieler Hinsicht sehr bedenklich, besonders auch wegen des Nachsages. Ich finde zwischen der Injurie und der Erwiderung einen außerordentlichen Unterschied. Es wäre schwer, eine gewisse Scala für Kränkungen festzusetzen, namentlich, wenn sie in Thätigkeiten ausarten, um zu beurtheilen, ob sie in größerem oder geringerem Maße erwiedert wurden. Wenn man diese Bestimmungen so annimmt, wird eine Art von Faustrecht hergestellt, und die Gesetze werden auf eine Reizbarkeit, wie sie sich im practischen Leben bildet, durchaus keine Rücksicht mehr nehmen können. Das Gesetz muß Präventivmaßregeln enthalten, um solch leidenschaftliche Erscheinungen zu entfernen.

Geh. Rath Fehr. v. Rüdte: Ich bin auch der Meinung, daß, wenn der Antrag der Commission nicht beliebt wird, die frühere Fassung wieder hergestellt werden soll, weil im Grunde beide Vorschläge wieder auf das Nämliche zurückkommen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim unterstützt den Antrag des Herrn Staatsraths Fröhlich.

Generalmajor v. Freistedt: Ich glaube auch mit dem Herrn Obersten v. Lasollaye, daß wenn eine Wiedervergeltung gesetzlich bestimmt wird, dieses dem Faustrechte sehr nahe kommen würde. Ich stimme daher auch dafür, die frühere Fassung wiederherzustellen.

Prof. Zell: Zu dem früher Gesagten erlaube ich mir eine Bemerkung nachzutragen. Es ist die Besorgniß geäußert worden, daß, wenn man diese Bestimmung

annehme, die Injurien vermehrt würden. Allein ich bin der entgegengesetzten Meinung. Ich glaube nämlich, daß für manchen Beleidiger der Gedanke, daß die Beleidigung von dem Beleidigten erwiedert werden kann, ohne bestraft zu werden, eine größere Abschreckung sein wird, sich der Injurien zu enthalten, als wenn er nur eine Strafe von einigen Gulden zu erleiden hätte. Aus diesem Grunde glaube ich, daß die vorliegende Bestimmung wesentlich dazu beitragen wird, die Injurien zu vermindern.

Auf gehaltene Umfrage wurde mit 13 gegen 1 Stimme beschlossen, den §. 8. des Regierungsentwurfs an die Stelle des gegenwärtigen §. 9. zu setzen.

§. 10.

Staatsrath Fröhlich: Bei diesem §. begegne ich einem Bedenken. Ich habe mich früher gegen Geldstrafen überhaupt erklärt, mich jedoch dabei beruhigt, daß solche nach dem Ermessen des Richters und nach der Beschaffenheit des concreten Falls electiv mit Gefängnißstrafe erkannt werden können. Nach dem ersten Gesetzentwurf waren diese Geldstrafen der Staatskasse zugewiesen — jetzt sollen sie dem Beleidigten zufallen. Kann sie der Richter nur alsdann ansehen, wenn darauf geklagt wird, so stellt man die actio aestimatoria wieder her, die so vieles gegen sich hat, und die man abschaffen wollte; spricht sie der Richter mir zu, ohne daß ich es begehre, so kann er ganz gegen meine Absicht handeln; er thut mehr, als er soll oder darf. Ich hielte es daher für besser, wenn die Geldstrafen der Staatskasse zugewiesen bleiben: unter allen irdischen Gütern ist gerade die Ehre das unschätzbarste — dasjenige, worüber man nicht transigiren darf, und das keinen Tarif verträgt.

Reg. Com. Geh. Rath v. Weiler: Das Gehässige der Geldstrafen liegt wohl besonders in ihrer fisciſchen Eigenschaft; gerade diese ist es, welche den Geldstrafen den Stempel eines fisciſchen Eigennuzes aufdrückt, oder welche die Meinung erregen könnte, der Richter erkenne die Geldstrafen, um die Staatskaffe zu bereichern. Es ist gut, wenn man bei Geldstrafen das Fisciſche ganz vermeidet; die Geldstrafen haben gerade bei Injurien etwas Gutes, weil sie dem Richter wenigstens alternativ oder electiv die Mittel an die Hand geben, eine harte körperliche Strafe, welche in einzelnen Fällen exorbitant sein kann, zu vermeiden. Es wird aber auch die Geldstrafe, wenn sie dem Beleidigten zufällt, von besonderer Wirkung sein, denn es macht einen doppelten Eindruck auf den Beleidiger, wenn er seinem Gegner zahlen muß, er wird lieber an die Armen bezahlen, als an seinen Gegner. Wenn man sagt, man dürfe dem Beleidigten nicht mehr zuweisen, als er verlangt, so ist dieses in einiger Hinsicht richtig, aber wenn öffentliche Rücksichten eintreten, so kann der Staat eine solche Strafe verlangen, und von dem Beleidigten wird ohnedies vorausgesetzt, daß er Klage erhebt, da dieses ein Hauptgrundsatz des Gesetzes ist. Dem Beleidigten ist immer an die Hand gegeben, den edelsten und schönsten Gebrauch von der Geldstrafe zu machen, es ist ihm das Mittel an die Hand gegeben, Wohlthätigkeit zu üben. In diesem Falle ist der Beleidiger doppelt bestraft, weil er seinen Gegner in den Stand setzt sich besondere Ehre um die Gesellschaft zu verdienen.

Geh. Rath Febr. v. Rüd t: Wenn anerkannt wird, daß Rücksichten — Staatsrücksichten — eine Verwandlung der Strafe, welche in der Regel eine körperliche Strafe sein soll, in Geld verlangen, so mag darin die Recht-

fertigung liegen, daß der Richter diese Strafe als einen Ersatz, oder als eine besondere Schärfung dem Beleidigten zuweisen kann; denn in dieser Hinsicht erscheint sie nur als eine Strasschärfung, und keineswegs als eine Bezahlung für die verletzte Ehre. Man kann auch sich wohl denken, daß für manchen, der sich in einem unbewachten Augenblick eine Ehrenkränkung erlaubt, eine andere Strafe als eine Geldstrafe sehr schmerzlich sein würde. Man kann sich auch den Fall denken, daß in der Lage des Verletzten eine wahre Wohlthat darin liegt, wenn durch richterliches Erkenntniß auf Kosten seines Beleidigers ihm eine Art von factischer Genugthuung wird, welche in den Augen einer gewissen Klasse von Staatsbürgern die nämliche Wirkung haben wird, wie bei einem andern, der durch Gefängniß oder andere körperliche Strafen bestraft wird. Die eigentliche actio aestimatoria ist dadurch nicht hergestellt, und so wird unsere Gesetzgebung keinen Fehler begehen, wenn sie diese Bestimmung aufnimmt.

Prof. Zell: Ich theile vollkommen die Ansichten des Herrn Staatsraths Fröblich. Es mag sich allerdings von dem Standpunkt der Doctrin aus Vieles sagen lassen zu Rechtfertigung der Bestimmung, daß die Geldstrafen dem Beleidigten zufallen sollen. Nach unseren Begriffen und Gefühlen wird denn doch immer etwas Verletzendes für viele darin liegen; ich gestehe aufrichtig, wenn ich in dem Falle wäre, injurirt zu werden, und einen Injurienprozeß anhängig hätte und ihn gewönne, so würde mich diese Bestimmung äußerst unangenehm berühren, und wenn ich auch das Geld zu einem andern Zweck hergäbe; namentlich gilt dies in solchen Fällen, wo der Beleidiger und der Beleidigte von verschiedenem Stande ist, wo etwa der Beleidiger seinen Verhältnissen nach weit über dem Beleidigten steht, da wird es um so unangenehmer

erscheinen, und es wird oft das Ansehen haben, als sei des Beleidigten Ehre von dem Beleidiger um eine gewisse Summe Geldes abgekauft worden. Wenn Geldstrafen bestehen sollen, so glaube ich, daß sie jedenfalls der Beleidigte nicht erhalten darf. Allein ich kann mich überhaupt mit den Geldstrafen für das Begehen einer Injurie nicht befreunden, sie scheinen mir gegen die Hauptidee anzustößen, die dem ganzen Gesetz zu Grunde liegt, gegen die Idee der Gleichheit der Ansprüche aller Staatsbürger auf Ehre. Es ist keine Frage, wenn die Geldstrafen beibehalten werden, so werden die Reichern offenbar im Vortheil sein.

Hr. v. Müdt d. J.: Ich muß mich gegen die von dem geehrten Redner vor mir ausgesprochenen Grundsätze erklären. Was die Geldstrafen betrifft, so ist ein Anstand dadurch gehoben, daß dem Richter anheim gestellt ist, diejenigen Strafen anzuwenden, die den Verhältnissen des Beleidigers entsprechen; und der Richter wird eine Geldstrafe nicht ansehen, wenn er sieht, daß diese Strafe nichts fruchten, oder umgekehrt, daß die Geldstrafen zu hart drücken würden. Was nun die Bemerkung betrifft, daß die Geldstrafen dem Beleidigten zufallen, so bin ich mit der Ansicht des Herrn Regierungscommissärs einverstanden, denn die Ehre kann mit Geld nicht abgekauft werden: dieß ist ausgemacht; allein das Bezahlen des Geldes ist nicht ein Abkauf der Ehre, sondern eine vom Richter erkannte Strafe, und diese Strafe wird, wie der Herr Regierungscommissär anführt, gewiß in sehr vielen Fällen dem Beleidiger wohl schwerer ankommen, als eine einmonatliche, oder wöchentliche Gefängnißstrafe. Der Beleidigte wird dieses Geld nicht gerade für sich behalten, sondern er wird eine Wohlthat damit stiften. Aus diesen Gründen trete ich den von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüssen bei.

Oberst v. Laßallaye: Was die Geldstrafen im Allgemeinen betrifft, so theile ich vollkommen die Ansicht, daß es sehr weise ist, dem Richter einen großen Spielraum zu geben. Was die Zuweisung der Geldstrafe an den Beleidigten betrifft, so kann ich mich mit dieser nicht befreunden. Ich glaube, es könnten Fälle eintreten, wo eine gewisse Speculation damit verbunden würde; dagegen bleibt immer, was der §. 11. ausspricht, dem Beleidigten die Klage auf Ersatz des ihm durch die Ehrenkränkung oder Verläumdung zugefügten Schadens übrig.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd t: Nach dem §. 10. ist der Kläger überhaupt nicht berechtigt auf eine Geldstrafe gegen den Beleidiger anzutragen, denn dazu müßte ihn eine besondere Vorschrift legitimiren. Er ist nur berechtigt auf eine Strafe anzutragen, welche das Gesetz vorschreibt. Dann ist ausdrücklich bestimmt, daß die Geldstrafe dem Beleidigten nicht zufällt, wenn er durch sein Verschulden den Anlaß zu Beleidigungen gab. Es wird überhaupt sehr wenig Fälle geben, wo diese Strafe ihnen zugewiesen wird. Ein Beamter hat z. B. einen armen Mann verletzt, es wird geklagt, und der Beamte wird der Ehrenkränkung für schuldig befunden. Ich weiß keine bessere Satisfaction in solchem Falle, als wenn man dem Beleidigten zuerst seine Ehre herstellt, und die Geldsumme ihm überweist, wodurch ihm vielleicht aufgeholfen werden kann. Es kommt ihm durch das Gesetz zufällig eine Wohlthat zu, die er recht gut annehmen kann, und welche ihm nach seinem Stand und seinen Verhältnissen Niemand übel nimmt.

Reg. Com. Geh. Rath v. Weiler: Ich muß dieser letzten Bemerkung ganz beistimmen. Was die Frage betrifft, ob überhaupt Geldstrafen zu erkennen seien, und wobei

Herr Oberst v. Lasollaye bemerkt hat, es könne zu Speculationen dienen, Injurien zu begehen, um eine Summe Geldes zu erwerben, so muß ich erwiedern, daß diese Speculation durch den Nachsatz dieses Paragraphen gehindert ist, denn es heißt, die Geldstrafe fällt dem Beleidigten nicht zu, wenn er durch eigenes Verschulden Anlaß dazu gegeben hat. Dieß wird sich sehr leicht herausstellen lassen, ob Jemand Streit gesucht hat, um Geld zu verdienen. Was die weitere Frage betrifft, wem die Geldstrafen zufallen sollen, so hat der Herr Staatsrath Fröhlich geäußert, daß man auf die alte actio aestimatoria zurückkomme, welche man eher verbannen als wieder einführen sollte. Ich bin nicht ganz eingenommen gegen diese Klage; ich halte die Mittel für angemessen, die dazu führen können, um dem Uebel welches zugefügt wurde auf eine gehörige Weise zu begegnen, und so würde ich eine aestimatorische Klage bei Injurien gar nicht am unrechten Platze halten. Wir müssen uns hier mit dem in Einklang setzen, was in dem Preßgesetz bestimmt wurde. Es ist dort vorgeschlagen, daß bei allen Injurien, die durch den Druck verübt werden, der Kläger die Klage erheben, und er bei seiner Klage den Antrag auf diejenige Strafe stellen muß, welche angesetzt werden soll. Es wird aber bei Preßvergehen der Fall vorkommen, daß der Injurirte oder der Staatsanwalt eine Geldstrafe verlangt; in diesem Falle wird man nicht sagen können, es werde etwas zugesprochen, was nicht gefordert wurde. Vor der Hand wird es für Ehrenkränkungen bei der bisherigen Strafgerichtsverfassung verbleiben, allein das Gesetz über Ehrenkränkungen muß jedenfalls mit dem Preßgesetz im Einklange stehen.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag des Professors Zell, „daß die Geldstrafe nicht dem Beleidigten, sondern

der Staatskasse belassen werden soll," gegen 4 Stimmen verworfen; Dagegen der §. 10. nach der Fassung der zweiten Kammer unverändert angenommen.

Ebenso der

§. 11.

bei welchem nichts erinnert wurde.

§. 12.

Reg. Com. Geh. Rath v. Weiler: Der Staatsanwalt ist zwar eine fremde Person, die uns noch als unbekannt erscheint; allein sie wird uns nicht vorenthalten werden können, und gerade bei dem Strafgesetz wird sie die besten Dienste leisten. Der Staatsanwalt vertritt das öffentliche Interesse am besten und sichersten, und kann dem ganzen Strafprozeß diejenige Richtung, welche dem öffentlichen Interesse am anpassendsten ist, geben. Darin muß man eine wirkliche und nothwendige Verbesserung des Strafprozesses erkennen, welche nicht ausbleiben kann, wenn das Preßgesetz den Beifall beider Kammern erhalten, und ins Leben treten wird. Es kann diese Anstalt um so unbedenklicher auch auf Ehrenfränkungen überhaupt angewendet werden, weil die Person, die dieses Amt füglich übernehmen kann, einmal besteht und vom Staate angeordnet ist. Wenn z. B. gegen Staatsdiener Beleidigungen vorkommen, so ist es im Interesse des Staats gelegen, daß solche Beleidigungen vor die Gerichte gebracht werden, damit ein Staatsdiener der etwa eine solche Injurie in den Sack stecken wollte, sie nicht in den Sack stecke.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd t: Von dem Nutzen dieses Instituts bin ich überzeugt, und ich wünsche, daß solches ins Leben trete, weil es besonders für den Beamten wünschenswerth ist, wenn er auf diese Weise vertreten wird.

Auf gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer mit dem §. 12. einverstanden.

Der

§. 13.

wurde unverändert angenommen.

§. 14.

Geh. Rath Frhr. v. Müdt als Berichterstatter bezeichnet die im Commissionsbericht angetragene Abänderung.

Staatsrath Fröhlich: Ich muß mich mit dem Commissionsantrag einverstanden erklären; obgleich die Ausnahme zwischen Militär und andern Personen nicht ganz im Einklang steht mit andern gesetzlichen Bestimmungen.

Prof. Zell: Ich glaube, daß zwar derjenige, der ein anderes Forum hat, in seinem Interesse nicht beschädigt und beeinträchtigt wird, wenn er bei der Wiederklage bei demselben Gerichte bleibt. Allein nach den bei uns bestehenden Verhältnissen glaube ich, daß dem Antrag unserer Commission beizutreten sei.

Die

§§. 14. und 15.

wurden unverändert angenommen.

§. 16.

Reg. Com. Generalauditor Baumgärtner: Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß diejenigen Paragraphen des Gesetzes vom 13. August 1805, welche auf die Bestrafung der Vergehen wider die öffentliche Macht sich beziehen, nicht durch gegenwärtigen Paragraphen aufgehoben werden. In der zweiten Kammer ist das Gesetz über die Bestrafung der Vergehen wider die öffentliche Macht, welches die Regierung bekanntlich der ersten Kammer vorgelegt hat, und von dieser angenommen wurde, noch nicht zur Verhandlung gekommen.

Wenn die Annahme desselben nicht Statt finden sollte, so versteht es sich wohl von selbst, daß die fraglichen §§., welche in dem Gesetz vom 13. August 1805 von diesem Punkt handeln, fortwährend in Kraft bleiben. Ich habe diese Bemerkung nur gemacht, um jeden Zweifel zu beseitigen.

Die

§§. 16. und 17.

wurden ohne weitere Bemerkung angenommen, das ganze Gesetz durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung gebracht, und unter den bereits genehmigten Modificationen einstimmig angenommen, sofort die Sitzung aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Zell.

Febr. v. Göler.